

Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-SPS)

Vom 27. März 2013

i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-SPS)

- Lesefassung -

Vom 27. Januar 2016¹

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10 Nr. 35), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10 Nr. 33), mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) am 27. März 2013 folgende Satzung beschlossen:²

Inhalt

Teil I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Integration in das Lehramtsstudium
- § 4 Erweitertes Führungszeugnis
- § 5 Organisation der Praktika
- § 6 Verhalten der Studierenden in der Praxiseinrichtung
- § 7 Unfallversicherung

Teil II: Schulpraktische Studien im Bachelorstudium

- § 8 Integriertes Eingangspraktikum (IEP)/Orientierungspraktikum
- § 9 Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern

- § 10 Fachdidaktische Tagespraktika

Teil III: Schulpraktische Studien im Masterstudium

- § 11 Schulpraktikum
- § 12 Psychodiagnostisches Praktikum

Teil IV: Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten

Teil I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung ergänzt die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) und regelt gemäß den §§ 25 und 29 BAMALA-O die Organisation der schulpraktischen Studien in den Bachelor- und Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe und für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer).

(2) Die schulpraktischen Studien im Bachelorstudium bestehen aus

- a) einem Integrierten Eingangspraktikum (IEP) im Studium für das Lehramt für die Primarstufe bzw. einem Orientierungspraktikum im Studium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II,
- b) einem Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern sowie
- c) fachdidaktischen Tagespraktika in Fach 1 und Fach 2.

Die schulpraktischen Studien im Masterstudium bestehen aus einem Schulpraktikum und einem psychodiagnostischen Praktikum.

(3) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O gehen die Bestimmungen der BAMALA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Ziele

(1) Die schulpraktischen Studien sind Theorie und Praxis integrierende Lehrveranstaltungen und verknüpfen unter Berücksichtigung forschungsorientierter Fragestellungen die wissenschaftlichen Studien mit praktischen Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern und vermitteln Grundlagen zur Entwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit.

(2) Die schulpraktischen Studien gewährleisten insbesondere, dass die Studierenden auf der Grundlage ihrer theoretisch erworbenen Kenntnisse Lernprozesse und Unterrichtsverläufe analysieren

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Mai 2016.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 5. April 2013.

und wissenschaftlich reflektieren sowie eigene Unterrichtstätigkeit in exemplarischen Lehr- und Lernarrangements erproben können. Zugleich machen sie Studierende mit der Praxis bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung vertraut.

(3) Die schulpraktischen Studien sollen neben dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten auch genutzt werden, um die individuelle Eignung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers festzustellen, indem die Studierenden ihre professionsbezogenen Haltungen und Verhaltensdispositionen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen reflektieren und diesbezüglich von den Lehrenden beraten werden.

(4) Die Kompetenzen, die von den Studierenden in den jeweils vorgesehenen schulpraktischen Studien zu erwerben sind, werden in den Modulbeschreibungen der jeweiligen fachspezifischen Ordnung beschrieben.

(5) Gemäß § 25 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 BAMALAO sind die schulpraktischen Studien durch Lehrveranstaltungen vorzubereiten, zu begleiten und nachzubereiten. Die Betreuung der Studierenden in den schulpraktischen Studien erfolgt durch die Hochschullehrkräfte der entsprechenden Lehreinheiten und ist eine Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung.

§ 3 Integration in das Lehramtsstudium

(1) Schulpraktische Studien sind integrativer Teil sowohl der Bachelor- als auch der Masterphase des Lehramtsstudiums.

(2) Die schulpraktischen Studien sind nach Maßgabe der §§ 8 bis 12 semesterbegleitend oder als Block in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

(3) Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeBL) sichert im Rahmen des Qualitätsmanagements die Vereinbarkeit der in den Bildungswissenschaften, der Inklusionspädagogik und den Fächern getroffenen Regelungen untereinander und mit dieser Ordnung.

(4) Grundsätzlich sind die schulpraktischen Studien an Ausbildungsschulen und anderen pädagogischen oder sozialen Einrichtungen im Land Brandenburg durchzuführen. Schulpraktische Studien außerhalb des Landes Brandenburg sind in den Praktikumsbüros am ZeLB zu beantragen und durch sie zu genehmigen. Eine Genehmigung erfolgt nur, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Praktikums an Einrichtungen außerhalb des Landes Brandenburg gewährleistet ist. Den Nachweis hierüber hat die oder der antragstellende Studierende zu erbringen. In Zweifelsfällen ist vor der Genehmi-

gung der jeweils zuständige Prüfungsausschuss anzuhören.

§ 4 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Bei der Anmeldung zu bzw. der Belegung von schulpraktischen Studien im Bachelorstudium ist von der bzw. dem Studierenden ein Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Das für die erste Anmeldung/Belegung von schulpraktischen Studien im Bachelorstudium vorgelegte Erweiterte Führungszeugnis gilt auch für die Anmeldung/Belegung für die weiteren schulpraktischen Studien im Bachelorstudium.

(2) Bei der Anmeldung zu bzw. der Belegung von schulpraktischen Studien im Masterstudium ist von der bzw. dem Studierenden ein Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Das für die erste Anmeldung/Belegung von schulpraktischen Studien im Masterstudium vorgelegte Erweiterte Führungszeugnis gilt auch für die Anmeldung/Belegung für die weiteren schulpraktischen Studien im Masterstudium.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung bzw. Belegung der schulpraktischen Studien ist ein Erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen. Über Ausnahmen bei vorhandenen Eintragungen entscheidet das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat der Universität Potsdam.

§ 5 Organisation der Praktika

Die fachdidaktischen Tagespraktika (§ 10) werden von den für die Fachdidaktik jeweils zuständigen Lehreinheiten organisiert. Die weiteren in § 1 Abs. 2 genannten Praktika werden durch die Praktikumsbüros am ZeLB gemäß den §§ 8, 9 11 und 12 organisiert.

§ 6 Verhalten der Studierenden in der Praktikumeinrichtung

(1) Die Studierenden sind während der schulpraktischen Studien an die Einhaltung der für Unterricht und Erziehung geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden. Entsprechendes gilt für das Praktikum gemäß § 9 an außerschulischen Einrichtungen.

(2) Die Studierenden unterliegen dem Weisungsrecht der Leiterin oder des Leiters bzw. der sie betreuenden Personen der jeweiligen Praktikumeinrichtung, soweit die Belange der jeweiligen Einrichtung berührt sind.

(3) Die Studierenden haben über die im Rahmen des jeweiligen Praktikums bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Unfallversicherung

Studierende, die ihre schulpraktischen Studien gemäß dieser Ordnung absolvieren, sind über die Universität Potsdam unfallversichert, wenn das jeweilige Praktikum gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieser Ordnung angemeldet wurde.

Teil II: Schulpraktische Studien im Bachelorstudium

§ 8 Integriertes Eingangspraktikum (IEP)/ Orientierungspraktikum

(1) Studierende für das Lehramt für die Primarstufe absolvieren semesterbegleitend ein betreutes Integriertes Eingangspraktikum (IEP). Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II absolvieren in der vorlesungsfreien Zeit ein betreutes Orientierungspraktikum im Umfang von drei Wochen. Das IEP ist Bestandteil des Studienbereichs Grundschulbildung bzw. bei einer Inklusionspädagogischen Schwerpunktbildung des Studienbereichs Bildungswissenschaften. Das Orientierungspraktikum ist Bestandteil des Studienbereichs Bildungswissenschaften.

(2) Die Studierenden beobachten erstmals bewusst und zielgerichtet den schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess in seiner Komplexität aus der Sicht einer Lehrkraft. Durch Hospitationen im Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden und Gespräche mit Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern und anderen am schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligten Personen reflektieren sie kritisch ihre eigene Schulerfahrungen, lernen fachliche und persönliche Berufsanforderungen kennen und gewinnen Anregungen für ihre Schwerpunktsetzung in den Studienbereichen Grundschulbildung bzw. Bildungswissenschaften.

(3) Die Studierenden werden in den Praktika von Lehrkräften der für den Studienbereich Grundschulbildung bzw. den Studienbereich Bildungswissenschaften zuständigen Lehrereinheit betreut und hinsichtlich ihrer individuellen Voraussetzungen für den Beruf als Lehrkraft sowie den weiteren Entwicklungsbedarf beraten.

(4) Die inhaltlichen Anforderungen für das IEP und das Orientierungspraktikum werden nach Maßgabe der fachspezifischen Ordnungen für das lehramts-

bezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Grundschulbildung bzw. im Studienbereich Bildungswissenschaften durch die dafür zuständige Lehrereinheit des jeweiligen Studienbereichs bestimmt.

(5) Der Leistungsnachweis erfolgt in Form eines Praktikumsberichts als Prüfungsleistung, dessen Note in die Gesamtnote des Studiengangs eingeht. Näheres regeln die fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Grundschulbildung bzw. im Studienbereich Bildungswissenschaften, die auch weitere Prüfungs- und Prüfungsnebenleistungen bestimmen können.

(6) Das zuständige Praktikumsbüro am ZeLB weist den Studierenden die Ausbildungsschulen zu.

(7) Die Anmeldung zum IEP bzw. zum Orientierungspraktikum erfolgt über das Campusmanagementsystem der Universität Potsdam.

§ 9 Praktikum in pädagogisch- psychologischen Handlungsfeldern

(1) Das Praktikum ist Bestandteil der bildungswissenschaftlichen oder der inklusionspädagogischen Studien. Es hat einen Umfang von 30 Zeitstunden und kann in unterschiedlichen Organisationsformen absolviert werden:

- a) mindestens zehn Tage mit drei Zeitstunden pro Tag während der vorlesungsfreien Zeit oder
- b) 15 Wochen mit zwei Zeitstunden pro Woche innerhalb eines Semesters oder
- c) 30 Wochen mit einer Zeitstunde pro Woche.

(2) Das Praktikum kann im außerunterrichtlichen oder außerschulischen Bereich, in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, in Vereinen/Verbänden mit pädagogischen Angeboten, im vorschulischen Bereich sowie in entsprechenden bildungswissenschaftlichen oder inklusionspädagogischen Forschungsprojekten mit Praxisanteilen absolviert werden.

(3) Die Studierenden lernen bei der Betreuung und Begleitung von Kinder- und Jugendgruppen exemplarisch unterschiedliche pädagogisch- psychologische Handlungsfelder kennen. Sie bearbeiten darauf bezogene bildungswissenschaftliche oder inklusionspädagogische Fragestellungen und entwickeln ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Analysieren und Reflektieren von pädagogischen Situationen in diesem Handlungsfeld weiter.

(4) Die inhaltlichen Anforderungen für das Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern werden nach Maßgabe der fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und

Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften bzw. Inklusionspädagogik durch die für den jeweiligen Studienbereich zuständige Lehrinheit bestimmt.

(5) Im Studium für das Lehramt für die Primarstufe erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Präsentation als Prüfungsnebenleistung. Im Studium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II erfolgt der Leistungsnachweis in Form eines Praktikumsberichts, dessen Note in die Gesamtnote des Studiengangs eingeht, und einer mündlichen Präsentation als Prüfungsnebenleistung. Näheres regeln jeweils die fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften bzw. Inklusionspädagogik, die auch weitere Prüfungs- und Prüfungsnebenleistungen bestimmen können.

(6) Das Praktikumsbüro Bachelor am ZeLB informiert die Studierenden über Einsatzmöglichkeiten zur Durchführung des Praktikums und vermittelt den Studierenden Praktikumsplätze.

(7) Die Anmeldung zum Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern erfolgt über das Campusmanagementsystem der Universität Potsdam. Das Praktikum kann erst nach der Bestätigung des Praktikumsplatzes durch das Praktikumsbüro Bachelor am ZeLB absolviert werden

(8) Der Nachweis der erfolgreichen Durchführung des Praktikums ist Voraussetzung für den Abschluss des jeweiligen Moduls und unmittelbar nach Beendigung des Praktikums im Praktikumsbüro Bachelor am ZeLB einzureichen.

(9) Weiteres regeln die fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften bzw. Inklusionspädagogik.

§ 10 Fachdidaktische Tagespraktika

(1) Die betreuten semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktika werden in beiden studierten Fächern im Umfang von jeweils 30 Unterrichtsstunden durchgeführt. Sie integrieren Gruppenhospitationen und individuelle Unterrichtsversuche.

(2) Jede bzw. jeder Studierende erteilt während der fachdidaktischen Tagespraktika mindestens zwei Unterrichtsstunden je Fach. Die Ergebnisse der Reflexion der Unterrichtsstunde sind von den betreuenden Lehrkräften der Hochschule auch für eine Beratung der Studierenden hinsichtlich ihrer beruflichen Eignung als Lehrkraft zu nutzen.

(3) Die inhaltliche und organisatorische Zuständigkeit für die fachdidaktischen Tagespraktika liegt bei

der für die jeweilige Fachdidaktik zuständigen Lehrinheit. Näheres zur inhaltlichen Gestaltung und zur Leistungserfassung wird in den jeweiligen fachspezifischen Ordnungen bestimmt.

(4) Die für die Fachdidaktiken zuständigen Lehrheiten informieren das ZeLB jährlich, spätestens zum 15. November über den Einsatz an den Ausbildungsschulen.

Teil III: Schulpraktische Studien im Masterstudium

§ 11 Schulpraktikum

(1) Das Schulpraktikum wird in Verantwortung der Universität Potsdam und in Zusammenarbeit mit der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde sowie den Ausbildungsschulen durchgeführt.

(2) Das Nähere zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Schulpraktikums wird in der Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam bestimmt.

§ 12 Psychodiagnostisches Praktikum

(1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studienbereichs Bildungswissenschaften, des Studienbereichs Grundschulbildung oder des Studienbereichs Inklusionspädagogik. Die praktischen Aufgabenstellungen für das psychodiagnostische Praktikum werden an der Ausbildungsschule des Schulpraktikums bearbeitet.

(2) Die Studierenden entwickeln auf der Grundlage psychologischer, inklusionspädagogischer oder sonderpädagogischer Fragestellungen und diagnostischer Methoden ihre Kompetenzen in den Bereichen Beobachten und Beurteilen von Schülerinnen und Schülern weiter.

(3) Die inhaltliche Zuständigkeit für das psychodiagnostische Praktikum liegt für die auf die Primarstufe bezogenen Masterstudiengänge bei der für den Studienbereich Grundschulbildung bzw. bei der für den Studienbereich Inklusionspädagogik zuständigen Lehrinheit und für die auf die Sekundarstufen bezogenen Masterstudiengänge bei der Lehrinheit Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(4) Die Leistungserfassung erfolgt durch einen Praktikumsbericht, der bei den betreuenden Hochschullehrkräften einzureichen ist. Näheres regeln jeweils die fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften,

Studienbereich Grundschulbildung bzw. Studienbereich Inklusionspädagogik, die auch weitere Prüfungs- und Prüfungsnebenleistungen bestimmen können.

(5) Die Anmeldung zum Schulpraktikum erfolgt über das Campusmanagementsystem der Universität Potsdam.

(6) Weiteres regeln die fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften, Studienbereich Grundschulbildung bzw. Studienbereich Inklusionspädagogik.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.